

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Suhr und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/5648 —**

Haftungsproblematik bei Reaktorunfällen

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 1. Juli 1986 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung teilt nicht die in der „Vorbemerkung“ der Kleinen Anfrage vertretene Auffassung, Schäden infolge nuklearer Ereignisse seien finanziell nicht ausgleichbar.

Körperschäden, Sach- und Vermögensschäden sind für die Betroffenen stets ein empfindliches Übel, unabhängig von welcher Ursache sie herrühren. Deshalb begrüßt die Bundesregierung den Standpunkt, daß die Entschädigungsregelungen wesentlicher Bestandteil des Rechts der friedlichen Nutzung der Kernenergie sind.

Zwar ist in vielen Fällen eine Naturalrestitution nicht möglich. Hier ist es aber bewährte Rechtstradition in allen Rechtskulturen, Schadensausgleich in Geld zu leisten. Dieser Grundsatz gilt auch für Schäden durch nukleare Ereignisse. In der Bundesrepublik Deutschland ist frühzeitig – und nicht erst nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl – Sorge getragen worden, ein den speziellen Risiken der Kernenergienutzung angemessenes Haftungsrecht zur Verfügung zu halten. Die jüngsten Ereignisse haben die Praktikabilität und Angemessenheit dieser Vorschriften erwiesen. Der Bürger kann mit einem gerechten Schadensausgleich rechnen.

1. Auf welchen Betrag belaufen sich die Entschädigungssummen, die die Bundesrepublik Deutschland infolge des Reaktorunglücks in Tschernobyl bisher geleistet hat?

Beim Bundesverwaltungsamt sind bisher 30 392 Anträge auf Ausgleich nach § 38 Abs. 2 Atomgesetz eingegangen. Auf diese Anträge sind bisher 38,7 Mio. DM ausgezahlt worden (Stand: 16. Juni 1986).

2. Mit welchen Mittel- und Langfristforderungen rechnet die Bundesregierung?
 - a) durch Gesundheitsgeschädigte,
 - b) durch Umsatzeinbußen im Agrarsektor (Obst, Gemüse, Milch)?

Gesundheitsschäden liegen nicht vor. Mit berechtigten Entschädigungsforderungen wird deshalb nicht gerechnet.

Soweit im Agrarsektor Einbußen eingetreten sind, wird nach den einschlägigen Vorschriften Entschädigung geleistet.

3. Welche Gesamtschadenssumme erwartet die Bundesregierung bei einem GAU (größter anzunehmender Unfall) oder einem Super-GAU in einem bundesdeutschen Atomkraftwerk mit 1300 MW-Leistung?
5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die etwaigen Schäden einer bundesdeutschen Reaktorkatastrophe die jetzige Entschädigungsleistung um ein Vielfaches übersteigen würden?
12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen auf die Staatsfinanzen (Verschuldung bzw. Kreditaufnahme) und auf die Wirtschaft im Falle eines etwaigen GAU?

Die Bundesregierung hat keine Veranlassung, sich an Spekulationen über die finanziellen Auswirkungen eines hypothetischen Großunfalls zu beteiligen. Spekulationen dieser Art liefern keine solide Basis für politische Entscheidungen. Die Bundesregierung richtet vielmehr ihr Hauptaugenmerk auf die weitere Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen. Im übrigen ist sie der Ansicht, daß das geltende Atomhaftungsrecht angemessen ist.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Versicherungswirtschaft („Tagesthemen“ vom 5. Juni 1986, ARD), daß nach einem Überschreiten der Haftungssumme von 1 Mrd. DM, die § 38 Atomgesetz vorschreibt, die allgemeine Staatshaftung für die die Rücklagen der Kernkraftwerkbetreiber (Atompool) übersteigenden Beträge eintritt?

§ 38 Atomgesetz regelt die Ausgleichsleistung für Schäden durch ausländische Kernanlagen. Für ausländische Reaktoren, also auch für das Kernkraftwerk Tschernobyl, haben deutsche Kernkraftwerksbetreiber oder die deutschen Versicherer selbstverständlich keine finanziellen Rücklagen zu bilden. Die Haftung und ihre finanziellen Auswirkungen trägt hier nämlich der ausländische Schadensverursacher.

Für die Fälle jedoch, in denen von diesem kein Ersatz zu erlangen ist, sieht § 38 Abs. 2 des deutschen Atomgesetzes einen Anspruch auf Ausgleich der in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Schäden vor, sofern für diese Schäden der Reaktorunfall adäquat ursächlich war. Der Ausgleichsanspruch ist eine staatliche Gewährung zum Schutz deutscher Bürger und der ihnen Gleichgestellten. Eine vergleichbare vorsorgliche Regelung gibt es außer in der Schweiz in keinem sonstigen Land. Die summenmäßige Begrenzung auf 1 Mrd. DM erscheint auch im Lichte der Erfahrungen mit Tschernobyl angemessen.

6. Sollte für den Eventualfall einer Reaktorkatastrophe in der Bundesrepublik Deutschland – mit den vorliegenden Informationen nach Tschernobyl – nach Auffassung der Bundesregierung die Haftung für die Betreiber kerntechnischer Anlagen in unbeschränkter Höhe gesetzlich geregelt werden?

Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 1985 durch zwei Gesetze das deutsche Atomhaftungsrecht in wesentlichen Punkten erheblich verbessert:

Durch „Gesetz zu den Pariser Atomhaftungs-Protokollen“ vom 21. Mai 1985 (BGBl. II S. 690) wurde den 1982 unterzeichneten Protokollen zum Pariser Atomhaftungsübereinkommen und zum Brüsseler Zusatzübereinkommen zugestimmt. Damit wird – nach dem völkerrechtlichen Inkrafttreten der Protokolle – die im Rahmen dieser Übereinkommen zur Verfügung stehende Gesamtentschädigungssumme von 120 Mio. auf 300 Mio. Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds angehoben (= ca. 780 Mio. DM). Dies ist eine beachtliche Verbesserung der Rechtsstellung Geschädigter im internationalen Bereich. Das Gesetz wurde gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen [Verhandlungen des Deutschen Bundestages 1984/85, Band 131, S. 8695 B (8701 D)].

Zur Ausführung des Ratifizierungsgesetzes verabschiedete der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes“ vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 781). In diesem Gesetz wird die im nationalen Bereich bis dahin bestehende Begrenzung der Haftung des Inhabers einer Kernanlage auf 1 Mrd. DM aufgehoben. Das Gesetz ist am 1. August 1985 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt haftet der Inhaber einer in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Kernanlage in unbeschränkter Höhe (§ 31 Atomgesetz).

7. Wie würde sich das unbegrenzte Haftungsrisiko in diesem Fall auf den Strompreis aus Atomkraftwerken auswirken?

Die Einführung der unbegrenzten Haftung des Inhabers einer Kernanlage im Jahre 1985 hat nicht zu einer Erhöhung des Strompreises geführt.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Haftungsregelungen in anderen Ländern mit Atomkraftwerken in Betrieb, Bau oder Planung vor?

Zur Zeit besitzen etwa 40 Staaten besondere Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden. Die weitaus überwiegende Mehrheit dieser nationalen Regelungen sieht summenmäßige Begrenzungen der Haftung vor. Diese oft verhältnismäßig niedrigen Haftungshöchstsummen werden allerdings regelmäßig durch zusätzliche staatliche Ersatzleistungen ergänzt.

Eine summenmäßig unbegrenzte Haftung des Inhabers einer Kernanlage, wie sie seit 1985 das Atomgesetz vorschreibt, gibt es sonst nur in der Schweiz und in Japan sowie in Bulgarien, der DDR, Polen und Ungarn.

9. Sind der Bundesregierung Bestrebungen in den Vereinigten Staaten bekannt, nach denen in den Vereinigten Staaten die unbegrenzte Haftung für Reaktorbetreiber angestrebt wird?

Die Frage der summenmäßigen Haftungsbegrenzung nach sec. 170 U. S. Atomic Energy Act (Price-Anderson-Amendment) wird in den USA seit einer Reihe von Jahren mit unterschiedlichen Zielsetzungen diskutiert. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen ist in den USA auf absehbare Zeit nicht mit einer Aufhebung des Haftungslimits, wohl aber mit einer Anhebung der Höchstsumme zu rechnen.

10. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, aus welchen Gründen in den Vereinigten Staaten in den letzten Jahren mehrere Dutzend Atomkraftwerke storniert wurden?

Ja. Von amerikanischer Seite werden vor allem folgende Gründe genannt:

Absinken der Strombedarfszuwachsrate sowie Finanzierungsschwierigkeiten aufgrund langer Bauzeiten und hohem Zinsniveau. Dennoch wird in den USA damit gerechnet, daß sich die Kapazität und die Stromerzeugung der Kernkraftwerke noch in den 80er Jahren aufgrund der Fertigstellung im Bau befindlicher Kernkraftwerke fast verdoppeln werden.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl mehrere Länder ihre Energiepolitik neu orientieren bzw. Denkpausen einlegen wollen (Niederlande, Schweden, Jugoslawien)?

Der Reaktorunfall von Tschernobyl hat weltweit Überlegungen über Konsequenzen ausgelöst. Dabei geht es vorrangig um eine weitere Verbesserung der kerntechnischen Sicherheit. Konkrete

Pläne für einen kurzfristigen „Ausstieg“ aus der Kernenergie sind der Bundesregierung – auch hinsichtlich der in der Frage genannten Länder – nicht bekannt. Im übrigen ist es nicht Aufgabe der Bundesregierung, die energiepolitischen Reaktionen einzelner Länder auf den Reaktorunfall zu bewerten.

13. Ist die Bundesregierung in der Lage, Haftungs- bzw. Entschädigungsleistungen im Falle eines grenznahen Reaktor-GAU's in angrenzenden Ländern zu beziffern (z. B. Cattenom)?

Nein. Die Frage könnte nur mit Spekulationen beantwortet werden.

14. Welche Gewähr hat die Bundesregierung, daß im atomaren Katastrophenfall die 10 000 bis 15 000 notwendigen Katastrophenhelfer ihren Einsatz wahrnehmen und nicht versuchen, ihr eigenes Leben zu retten?

Die Bundesregierung hat keinen Anlaß, daran zu zweifeln, daß die Helfer im Katastrophenschutz auch in einem solchen Falle ihren freiwillig übernommenen Verpflichtungen nachkommen werden.

15. Wer übernimmt die Haftung bzw. Schadensersatzkosten für Evakuierter oder andere Geschädigte (Gesundheitsschäden, Eigentum, Lohnausfälle)?

Gemäß § 25 ff. Atomgesetz in Verbindung mit Artikel 3 ff. Pariser Übereinkommen haftet für Schäden durch nukleare Ereignisse der Inhaber der verursachenden Kernanlage. Der Inhaber haftet in unbegrenzter Höhe (§ 31 Atomgesetz). Geschützt werden alle Rechtsgüter, die auch im allgemeinen Schadensersatzrecht nach § 823 Abs. 1 BGB geschützt sind. Dazu gehören u. a. Leben und Gesundheit, das Eigentum und sonstige dingliche Rechte. Im übrigen bedarf es zur Ermittlung des ersatzfähigen Schadensumfangs der Einzelfallprüfung.

16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei einem Gau in der Bundesrepublik Deutschland die Kosten für Entschädigungen höher wären als ein jetziger Umstieg auf risikoarme umweltfreundliche Energieträger (Energiesparen durch Wärmedämmung, Solar-energie, Windenergie, Kraft-Wärme-Kopplung bzw. Blockheizkraftwerke, Biogasanlagen)?

Ich verweise auf die Antwort zu den Fragen 3, 5 und 12. Ein jetziger Umstieg auf andere Energieträger ist im übrigen nicht nur eine Frage der Kosten, sondern auch der tatsächlichen Verfügbar-

keit. Es wären dabei z.B. technologische, geographische und klimatische Probleme zu berücksichtigen.

17. Bis zu welcher Schadenshöhe wird der Haftungspool der bundesdeutschen Atomindustrie im Falle einer Reaktorkatastrophe herangezogen werden können?
18. Wie hoch sind die derzeitigen gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen der Reaktorbetreiber für Katastrophenfälle
 - a) für jeden in Betrieb befindlichen Reaktor,
 - b) für alle Reaktoren insgesamt (Atompool)?

Einen „Haftungspool der bundesdeutschen Atomindustrie“ gibt es mit dieser Bezeichnung nicht. Es gibt jedoch organisatorische Zusammenschlüsse der Versicherer und der Energieversorgungsunternehmen zur Aufbringung der gesetzlich erforderlichen Deckungsvorsorge für Haftpflichtansprüche.

Die Höchstgrenze der zu treffenden Deckungsvorsorge ist nach § 13 Abs. 3 Atomgesetz auf 500 Mio. DM festgesetzt. Hiervon werden abgedeckt

- 200 Mio. DM durch die Deutsche Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft (DKVG), einem Zusammenschluß deutscher Versicherungsunternehmen als Zweckgemeinschaft zur Abdeckung von Risiken aus dem Betrieb von Kernreaktoren und ähnlichen Anlagen,
- die weiteren 300 Mio. DM werden durch Umlageeinrichtung (Nuklearhaftpflicht-Gesellschaft bürgerlichen Rechts) der Betreiber von Kernkraftwerken unter spezieller Beteiligung deutscher Versicherungsunternehmen gedeckt.

Darüber hinaus besteht im Anschluß an die vorgenannten Deckungssummen der Deckungsvorsorge eine Freistellungsverpflichtung des Bundes und der Länder gemäß §§ 34, 36 Atomgesetz, deren Höchstbetrag das Zweifache der Höchstsumme der Deckungsvorsorge ausmacht, also 1 000 Mio. DM.

Die Höchstgrenze der Deckungsvorsorge und die Deckungssummen sind gemäß § 13 Abs. 3 Atomgesetz im Abstand von jeweils fünf Jahren mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Deckungsvorsorge zu überprüfen.

19. Im Normalfall muß ein Geschädigter im Schadensfalle die Ursächlichkeit des schädigenden Ereignisses nachweisen.
 - a) Wie können Krebskranke nachweisen, daß ihre Erkrankung durch einen bestimmten Reaktorunfall entstanden ist?
 - b) Erwägt die Bundesregierung eine teilweise oder vollständige Umkehr der Beweislast in den Haftungsbestimmungen?

Wie überall im zivilrechtlichen Schadensersatzrecht muß auch der durch ein nukleares Ereignis Geschädigte im Schadensersatzprozeß den ursächlichen Zusammenhang zwischen Schaden und

Schadensereignis nachweisen. Im Regelfall bereitet dies dem Kläger bei Schäden infolge Strahleneinwirkungen keine größeren Schwierigkeiten als in anderen Bereichen. Akute Körperschäden sowie Kontaminationen von Sachen und sonstige Eingriffe in geschützte Rechte sind in den meisten Fällen unschwer nachzuweisen.

Schwierig sind freilich jene Fälle zu bewerten, bei denen nach längerer Latenzzeit Krankheiten auftreten, die auch andere Ursachen haben können. Dieses Problem ist seit langem bekannt. Eine abschließende generelle juristische Lösung ist so lange nicht möglich, so lange es keine sicheren Methoden gibt, die Ursachenkette zurückzuverfolgen. Hier werden die Gerichte nach den Umständen des Einzelfalls entscheiden müssen. Bei dieser Entscheidungsfindung werden beispielsweise zu berücksichtigen sein: Krankengeschichte, Strahlenvorbelastung des Geschädigten, räumliche und zeitliche Nähe zum Unfallort, Vergleich mit anderen Fällen.

Die Bundesregierung widmet der Problematik des Nachweises des Kausalzusammenhangs größte Aufmerksamkeit. Im Rahmen der Expertengruppe für Nuklearhaftung der OECD ist die Frage wiederholt beraten worden. Es hat sich dabei gezeigt, daß auch im internationalen Bereich generelle Lösungen zur Zeit nicht möglich sind.

Die Bundesregierung ist jedoch der Überzeugung, daß schwerwiegende Unbilligkeiten nicht zu befürchten sind. Sie erwägt deshalb auch nicht, eine teilweise oder vollständige Umkehr der Beweislast bei der Kausalität im Atomhaftungsrecht einzuführen. Dies würde zu einer uferlosen Haftung führen und im Ergebnis einer allgemeinen Unglücksversicherung nahekommen.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, daß die private Versicherungswirtschaft keine Versicherungshaftung für Reaktorunfälle zuläßt, und erwägt die Bundesregierung Änderungen der Versicherungsgesetze im Hinblick auf Reaktorunfälle in der Bundesrepublik Deutschland?

Wie sich aus der Antwort zu den Fragen 17 und 19 ergibt, deckt die Versicherungswirtschaft auch Schäden infolge von Reaktorunfällen. Hierzu bietet sie gemeinsam mit der Elektrizitätswirtschaft eine Haftpflichtpolice bis zu 500 Mio. DM pro versicherter Anlage an.

Es ist allerdings richtig, daß die Versicherer in zahlreichen konventionellen Versicherungsarten, z. B. in der Hausratversicherung, keine Deckung für Kernenergierisiken anbieten. Im Hinblick auf die Haftung der Betreiber und die dafür bestehende Deckungsvorsorge sind die Bürger aber auch in diesen Fällen nicht ohne Schutz.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333